

Beschlüsse
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat nachfolgend aufgeführte Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnis (UV-GOÄ - Anlage zu § 51 Abs. 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2018) beschlossen:

1. Im Teil B., II. „Leistungen unter besonderen Bedingungen“ wird nach Nummer 33 die folgende Leistung neu eingefügt:

„Nummer 34

Vom Unfallversicherungsträger beauftragte bzw. auf Veranlassung des Versicherten durchgeführte Untersuchung einschließlich Einschätzung zum bisherigen Verlauf, zum Stand des Heilverfahrens und/oder zu laufenden oder geplanten Maßnahmen der medizinischen Behandlung bzw. Rehabilitation durch einen anderen als den behandelnden Arzt. Sofern die Untersuchung auf Veranlassung des Versicherten erfolgen soll, kann diese nach dieser Nummer abgerechnet werden, wenn der Unfallversicherungsträger im Sinne der Heilverfahrenssteuerung über die beabsichtigte Untersuchung informiert wurde und die Kostenübernahme bestätigt hat.

Die Leistung kann einmal pro Behandlungsfall abgerechnet werden. Eine nochmalige Abrechnung durch denselben Arzt ist nicht zulässig.

Die Leistung umfasst die Sichtung und Auswertung der vorhandenen medizinischen Unterlagen einschließlich bildgebender Diagnostik, eine umfassende Untersuchung und Beratung im Sinne der Nummer 6 sowie die zeitnahe Erstattung eines Berichtes über das Ergebnis der Untersuchung.

Bestandteil des Berichts sind bei Beauftragung durch den Unfallversicherungsträger die Beantwortung der durch diesen formulierten Fragestellungen, Empfehlungen zu weiteren diagnostischen und/oder therapeutischen Maßnahmen, Einschätzung der weiteren Dauer der Arbeitsunfähigkeit und eventuell erforderlicher Teilhabeleistungen.

Bei Veranlassung der Untersuchung durch den Versicherten ist der Unfallversicherungsträger über Inhalt und Ergebnis der erfolgten Beratung zu informieren.

Alle Untersuchungs- und Beratungsleistungen - mit Ausnahme bildgebender Diagnostik sowie weiterer zur Diagnostik erforderlichen Maßnahmen (z. B. Funktionsmessungen, Laboruntersuchungen) sind mit der Gebühr abgegolten.“

Gebühr: Allgemeine Heilbehandlung und Besondere Heilbehandlung: 65,00 €

2. Im Teil B. I. „Allgemeine Beratungen und Untersuchungen“ wird die Leistungslegende zu Nummer 17 wie folgt ergänzt:
„Daneben ist die Nummer 34 nicht abrechenbar.“
3. Im Teil B. I. „Allgemeine Beratung und Untersuchung“ wird die Leistungslegende zu Nummer 1 wie folgt ergänzt:
„Bei Kindern bis zum 6. Geburtstag wird anstelle der Nummer 1 einmal im Behandlungsfall die Nummer 6 abgerechnet. Dies gilt nicht bei Verletzungen, bei denen durch bloße Inaugenscheinnahme das Ausmaß der Erkrankung beurteilt werden kann.“
4. Die DGUV informiert ihre Mitglieder vorab per Rundschreiben über die Änderung zu 3. und empfiehlt, diese ab sofort zu berücksichtigen.

5. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ werden die Leistungen nach Nummer 134 eingefügt:
- „Nummer 135, Vordruck F 6120 -5103 Bericht Hautkrebs BK 5103“, Berichtsgebühr 30,00 €
 - „Nummer 135a, Vordruck F 6122 – 5103 Nachsorgebericht Hautkrebs BK-Nr. 5103“, Berichtsgebühr 50,00 €.
6. Folgende Formtexte entfallen ab 01.10.2018:
- F1102 Auskunft Kopfverletzung
- F1104 Auskunft Komplikationen Gliedmaßenverletzung
- F1108 Auskunft Verbrennung
- F1114 Ausführliche Auskunft allgemein
- F1116 Ausführliche Auskunft Augen
- F1120 Bericht neurologischer Befund
- F2132 Ausführlicher Bericht Kopfverletzung
- F2134 Ausführlicher Bericht Knie.
7. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ wird nach Nummer 117 die folgende Leistung neu eingefügt:
- „Nummer 118, Ausführlicher Befundbericht auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers.“, Berichtsgebühr: 30,75 €
- Bei der Leistung handelt sich um einen Bericht in freier Form, der von allen an der Heilbehandlung beteiligten Ärzte erbracht werden kann auf Anforderung durch den Unfallversicherungsträger.
8. Die Beschlüsse treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft und werden veröffentlicht.

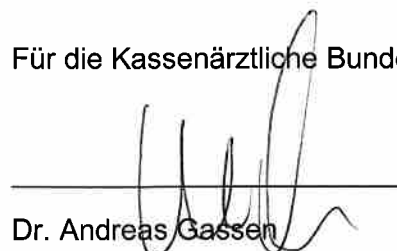
Berlin, den 21. August 2018

Für die Unfallversicherungsträger:



Dr. Joachim Breuer

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:



Dr. Andreas Gassen

12.